Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 18. Sonnabend den 2. März **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Wer Sommerölfrüchte anbaut,

erhält

schwefelsaures Ammoniak

geliefert.

Bekanntmachung

Nr. L. 1/2 18. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbrinde.

Vom 28. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

geschälte und ungeschälte Eichen- und Fichtengerbrinde, auch soweit sie im fiskalischen Besitz oder Eigentum stehen oder aus dem Ausland eingeführt sind.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Der Verkaufspreis für 100 kg darf höchstens betragen bei

a) geschälter Eichengerbrinde:

im Alter bis zu 22 Jahren	28 Mk.
im Alter von mehr als 22 Jahren bis zu 30 Jahren	23 „
im Alter von mehr als 30 Jahren bis zu 40 Jahren	18 „
b) geschälter Fichtengerbrinde	16 „

Diese Preise sind frei in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung nur durch Fuhrwerk erfolgt, frei in das Lager des Käufers oder frei in die Gerberei oder Lohmühle und für Barzahlung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns und der Bindemittel ein.

2. Erfolgt die Lieferung frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringern sich die Preise der Ziffer 1:

um 3 Mark für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von weniger als 5 km,

um 5 Mark für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von 5 bis 10 km,

um 6 Mark für 100 kg bei einer Abfuhrstrecke von mehr als 10 km.

Abfuhrstrecke ist die kürzeste benutzbare Fahrstrecke vom Abfuhrplatz am Gewinnungsort bis zur nächsten in Betracht kommenden Verladestation oder, falls das Lager, die Gerberei oder die Lohmühle, für welche die Rinde bestimmt ist, näher gelegen ist, bis zu diesem Platz.

3. Für Rinde auf dem Stamm darf der Verkaufspreis höchstens ein Drittel der Preise betragen, die sich nach Ziffer 2 ergeben.

4. Für geschnittene, gehackte oder gebrochene Rinde dürfen die Preise der Ziffer 1 um nicht mehr als 1,50 Mark, für gemahlene Rinde (Lohe) um nicht mehr als 3 Mark für 100 kg erhöht werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preise bestimmen sich nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Anmerkung: Die Höchstpreise schließen den Umsatzstempel ein.

§ 3.

Beschaffenheit.

Die Höchstpreise verstehen sich für trockene, gesunde, nicht

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde, bei der nicht mehrere Stücke ineinandergerollt sind.

Für Rinde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, und für Eichenrinde, die älter als 40 Jahre ist, muß der Preis entsprechend niedriger sein.

§ 4.
Mengenfeststellung.

Die Höchstpreise verstehen sich für das Reingewicht der Rinde (Lohe). Das Gewicht der Verpackungsmittel mit Ausnahme von Stricken, sowie des Verladegerätes (Decken, Stangen usw.) ist abzuziehen.

Bei Verkauf nach Raummetern darf das Gewicht des Raummeters höchstens mit 125 kg in Ansatz gebracht werden.

§ 5.
Besondere Lieferungsbedingungen.

Die Höchstpreise verstehen sich für Rinde, die unter folgenden Bedingungen verkauft wird:

1. bei Verkäufen gemäß § 2, Ziffer 1:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen, Schiff, Lager des Käufers, Gerberei oder Lohmühle);
2. bei Verkäufen gemäß § 2, Ziffer 2:
   Leistungsort für die Lieferung der Rinde ist der Abfuhrplatz am Gewinnungsort. Der Verkäufer hat bis zur Abfuhr für sachgemäße Aufbewahrung der Rinde zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen. Er wird von dieser Haftung frei, wenn der Käufer die Abfuhr schuldhafterweise nicht binnen angemessener Frist oder ohne Verschulden nicht binnen 6 Wochen nach Empfang der Mitteilung von der sachgemäßen Fertigstellung der Rinde bewirkt.

Der Verkaufspreis für Rinde, bei deren Verkauf die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden, darf höchstens die Hälfte der Preise des § 2, Ziffer 1 und 2 betragen.

§ 6.
Nebenkosten.

Neben den Höchstpreisen dürfen, sofern sie in der Rechnung ziffernmäßig angegeben sind, angerechnet werden:

a) die Wiegekosten,
b) bei Stundung des Kaufpreises bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont,
c) bei Verkäufen gemäß § 2, Ziffer 2 die nachweisbaren und notwendigen Kosten der Lagerung nach dem Wegfall der Haftung des Verkäufers gemäß § 5, Ziffer 2 bis zur Abfuhr.

§ 7.
Lagerbuchführung.

Jeder Käufer von Eichen- und Fichtengerbrinde ist zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Verkäufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Einkaufspreis, bei Weiterverkauf der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, bei Eichenrinde Altersklasse, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Wer Eichen- oder Fichtengerbrinde für fremde Rechnung einlagert oder verarbeitet, ist ebenfalls zur Führung eines Lagerbuchs verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 8.
Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 9.
Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann die Kriegsleder-Aktiengesellschaft ermächtigen, Eichen- und Fichtengerbrinden zu höheren Preisen als den Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 10.
Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion L) des Königlich Preußischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten.

§ 11.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 28. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. L. 1/3. 17. K. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz, vom 20. März 1917 außer Kraft gesetzt.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
28. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. W. 1300/12. 15 K. R. A. vom 1. Februar 1916 betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376)*) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. wird hinzugesetzt:

9. Handsäcke, Handschützer und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . . ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K. R. A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15. März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, 1. März 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

IV a Nr. 6028.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand wird hiermit für den Korpsbezirk des 17. Armeekorps bestimmt:

§ 1.

Siegel oder Stempel mit auf militärische Dienststellen bezüglichen Inschriften, Dienstsiegel, Dienststempel, Briefstempel usw. und Vordrucke zu militärischen Ausweisen jeder Art (Urlaubsscheinen, Militärpässen, Soldbüchern usw.) dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Auftrages einer inländischen militärischen Dienststelle angefertigt und geliefert werden.

Verboten ist danach insbesondere:

1. die Lieferung der vorbezeichneten Gegenstände an Privatpersonen oder an andere als militärische Dienststellen;
2. die Ausführung von unmittelbaren Bestellungen militärischer Stellen im Felde, in der Etappe und in den besetzten Gebieten. Der Bedarf dieser Stellen wird durch Vermittlung inländischer Vermittlungs- oder Beschaffungsstellen gedeckt;
3. die Ausführung von Bestellungen untergeordneter militärischer Stellen in der Heimat, die nicht zur Führung eines eigenen Dienstsiegels oder Dienststempels berechtigt sind; es sei denn, daß diese Bestellungen den mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen Sichtvermerk einer vorgesetzten Dienststelle tragen.

§ 2.

Jede Person oder Firma, bei der eine Bestellung auf Lieferung von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art eingeht, hat sie umgehend dem stellv. Generalkommando zur Prüfung zu unterbreiten. Die Bestellung darf erst ausgeführt werden, wenn sie vom stellv. Generalkommando mit einem Prüfungsvermerk versehen ist.

§ 3.

Die zu liefernden Gegenstände sind der Dienststelle, für die sie nach der Bestellung bestimmt sind, durch Einschreibsendung oder durch einen zuverlässigen Boten des Lieferers zu übersende Abweichungen hiervon sind nur zulässig, wenn nach Lage des Falles die Gefahr, daß die Gegenstände in unrechte Hände kommen, völlig ausgeschlossen ist.

§ 4.

Abdrucke der im § 1 genannten Siegel und Stempel dürfen außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen andern als die darin bezeichnete Behörde weder entgeltlich noch unentgeltlich verabfolgt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Veröffentlichung unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. 1. 16 IIIc 243 in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm, Marienburg den 22. Februar 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.

Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung über den Abschluß von Verwahrungsverträgen über Kartoffeln vom 21. d. Mts. — Kreisblatt Seite 68 — muß der Absatz 2 wie folgt lauten:

Nur diejenigen, die eine derartige Verpflichtung eingegangen sind, erhalten für die vertraglich festgelegte Kartoffelmenge 5,75 Mark für jeden bis zum 15. März d. Js. abgelieferten Zentner Kartoffeln und 6,— Mark für jeden nach diesem Zeitpunkte abgelieferten Zentner, während alle sonstigen zur Ablieferung gebrachten Kartoffeln mit 5 Mark für den Zentner bezahlt werden.

Thorn den 28. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Lastkraftwagen für volkswirtschaftliche Zwecke.

Die Heeresverwaltung hat eine größere Anzahl von Lastkraftwagen zur Verfügung gestellt, welche gegen angemessene Vergütung für Zwecke der Volkswirtschaft Behörden oder Privaten zur Verfügung gestellt werden können.

Begründete Anträge für leihweise Ueberlassung der Lastkraftwagen innerhalb des Korpsbereichs des 17. Armeekorps sind stets zu richten an den „Hauptmann der Kraftfahrtruppen 17.“, Danzig, Dominikswall Nr. 9, 3, Telephon Nr. 3357, von wo aus dann die einschlägigen Bedingungen zur Ermietung ausgegeben werden. Anträge an das stellvertretende Generalkommando bedeuten einen Umweg.

Thorn den 22. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. September 1915 betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel habe ich dem Händler Albert Schmidt in Herzogsfelde, Landkreis Thorn und dessen Angehörigen unter dem heutigen Tage den Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere mit Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, Mehl und Brot, sowie mit rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen und mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unter Einschluß von Vermittlungsgeschäften untersagt.

Thorn den 27. Februar 1918.

Der Landrat.

Bekämpfung der Mäuseplage.

Den Herren Gemeindevorstehern wird in diesen Tagen ein Flugblatt der Reichsgetreidestelle, betreffend die Bekämpfung der Feldmäuse, zugehen. Ich ersuche, den Inhalt dieses Flugblattes in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Landwirte zu bringen und weise auf die Wichtigkeit der Beachtung der in dem Flugblatt gegebenen Anregungen hin.

Auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 12. November 1917, Kreisblatt Nr. 92, Seite 584, nehme ich Bezug.

Thorn den 22. Februar 1918.

Der Landrat.

Sammlung von Laubfutter.

Den Herren Gemeindevorstehern wird in diesen Tagen ein Flugblatt der Laubfutterstelle für die Heeresverwaltung zugehen, das mir vom Kriegswirtschaftsamt Danzig übersandt worden ist.

Ich ersuche, die in dem Flugblatt gegebenen Anregungen in geeigneter Weise zur Kenntnisnahme der Landwirte zu bringen.

Thorn den 27. Februar 1918.

Der Landrat.

Landwirte! Baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und Milchfett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt:

Die Preise sind folgende:	für den Zentner
Sommerrübsen	Mk. 41,50
Mohn	„ 57,50
Leinsaat	„ 37,—
Leindotter	„ 37,—
Weißer Senf	„ 37,—

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von Mk. 5,— für den Zentner gewährt.

Von diesen Sommerölsaaten sind für Westpreußen besonders zu empfehlen:

für bessere Böden: Sommerrübsen und Senf,
„ leichtere Böden: Senf und Leindotter.

Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Leindotter und Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

Es wird eine Flächenzulage von Mk. 25,— für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und geliefert werden:

Rübsen und Mohn	1½ Ztr.	pro Morgen
Leindotter und Senf	2 „	pro Morgen

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom hader Anbauf chä durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Leindotter und Senf Mk. 25,—, für Mohn und Rübsen Mk. 33,— außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtzulage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet Mk. 200,— nicht übersteigen.

Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Westpreußen
Danzig,
Abt. für Oelfruchtbau,

oder durch die Kreiskommissionäre erteilt.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.